

Richtlinien Sanitätsdienst

Nachfolgende Richtlinien für die Anforderung und Durchführung von Sanitätsdiensten durch den DRK Ortsverein Gebhardshain e. V. sind von allen anfordernden Vereinen, Organisationen, Veranstaltern usw. zu beachten:

1. Anforderung zum Sanitätsdienst

1.1 Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der schriftlichen Form (Papierform oder E-Mail). Nehmen Sie hierzu den Vordruck auf unserer Internetseite www.drk-elkenroth.de unter „Info’s / Download’s“.

1.2 Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Zusage eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK Ortsverein Gebhardshain e. V. nicht. Ohne Angabe von Gründen kann ein Sanitätsdienst abgelehnt werden.

1.3 Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die schriftliche Anforderung zum Sanitätsdienst muss enthalten:

- a) den Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit Beginn und voraussichtliches Ende).
- b) Veranstaltungsort.
- c) Anzahl der erwarteten Besucher (Gäste).
- d) vorgesehener Platz für Zelte und Fahrzeuge, An- und Abfahrtswege für die Rettungsfahrzeuge (evtl. Begehung vor Ort).

1.4 Ansprechpartner des DRK Ortsverein Gebhardshain e.V.

Die Anforderung zum Sanitätsdienst muss schriftlich beim *DRK Ortsverein Gebhardshain e. V., Rathausplatz 1, 57580 Gebhardshain* eingehen. Als Ansprechpartner zum steht Ihnen Bereitschaftsleiter Steffen Nilius (0175/2448475) und im Verhinderungsfalle sein Vertreter Linus Weller (0151/46549179) zur Verfügung. Die Bereitschaftsleitung erreichen Sie per E-Mail unter bereitschaftsleitung@drk-elkenroth.de. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter: www.drk-elkenroth.de unter „Ansprechpartner“.

1.5 Großveranstaltungen

Bei Großveranstaltungen, bei denen mehr als 2 Personen des Sanitätspersonals benötigt werden, muss die Anforderung 6 Wochen vorher eingereicht werden.

1.6 Normale Veranstaltungen

Normale Veranstaltungen die nicht mehr als 2 Personen des Sanitätspersonals erfordern, müssen uns 3 Wochen vorher gemeldet werden.

1.7 Anzahl der Sanitätshelfer und deren Ausbildung

Ein Sanitätsdienst wird immer mindestens von 2 Personen des Sanitätspersonals durchgeführt. Die Anzahl der eingesetzten Sanitätshelfer ergibt sich aus der Anzahl der erwarteten Teilnehmer (Gäste). Der DRK-Ortsverein Gebhardshain e. V. legt die Anzahl der Sanitätshelfer nach einer Gefahrenanalyse fest. Der DRK Ortsverein Gebhardshain e. V. stellt zum Sanitätsdienst nur entsprechend ausgebildete Helfer/innen zur Verfügung.

2. Vergütung

Die Vergütung unserer Helfer ist pauschal in Helfer pro Stunde umgerechnet.

3. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch das Deutsche Rote Kreuz versichert.

4. Haftungsausschluss

Durch die Übernahme des Sanitätsdienstes übernimmt der DRK Ortsverein Gebhardshain e. V., die Verantwortung für den oder die verletzten Personen im Rahmen der gemeldeten Veranstaltung. Den Anweisungen des Sanitätspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Werden die Anweisungen des Sanitätspersonals nicht beachtet, so wird das DRK von jeglicher Verantwortung für den oder die Verletzte(n) enthoben.

Da der DRK Ortsverein Gebhardshain e. V. als Hilfsorganisation auch Aufgaben im Rahmen des Katastrophen- und Zivilschutzes sowie bei Großschadensereignissen wahrzunehmen hat, kann es unter Umständen erforderlich werden, bei einem entsprechenden Einsatzauftrag / Katastrophenfall den Sanitätsdienst teilweise oder ganz abzubuchen. In diesem Falle stehen dem Veranstalter keinerlei Ersatzansprüche gegenüber dem DRK Ortsverein Gebhardshain e. V. zu. Auch eine Haftung des DRK gegenüber Dritten im Hinblick auf eine in diesem Falle möglicherweise eintretende medizinische/sanitätsdienstliche Unterversorgung der Veranstaltung scheidet aus. Die Verantwortung für die ausreichende Versorgung der Veranstaltung geht dann allein auf den Veranstalter über. Im Gegenzug wird er seinerseits von der Leistung einer ggf. vereinbarten Vergütung an das DRK befreit. Bereits erbrachte Leistungen müssen anteilig vergütet werden.

5. Sonstiges

5.1 Sicherung der Sanitätswache

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum, usw.), sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswege für Rettungsfahrzeuge. Auch muss in der Nähe von einem, von uns bestimmten Ausgang (Begehung vor Ort), Platz für das Sanitätspersonal reserviert werden (wichtig bei Zelt - oder Hallenveranstaltungen).

5.2 Sanitätsraum in gemeindeeigenen Einrichtungen

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen ist vom Veranstalter dafür zu sorgen, dass ein Sanitätsraum zur Verfügung gestellt und von Unbefugten nicht betreten wird.

5.3 Sanitätsraum bei Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.

6. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten zum 09.06.2017 in Kraft.

Kostenübersicht

1. Qualifikation / Umfang des Sanitätspersonals

Die Anzahl und Qualifikation des Sanitätspersonals wird nach Umfang und Gefahrenpotential der Veranstaltung und unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten durch das DRK festgesetzt.

2. Personalkosten

2.1	Stundenpauschale DRK-Helfer	9,00 €/h	Werden die Einsatzkräfte vom Veranstalter während des Sanitätsdienstes kostenlos gepflegt, wird ein Pauschalbetrag von der Rechnung abgezogen.
2.2	Stundenpauschale Arzt (nur wenn gem. Qualifikation gefordert)	35,00 €/h	

3. KFZ-Kosten

3.1	MTF Tagespauschale Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	50,00 €/d	
3.2	KTW Tagespauschale Krankentransportfahrzeug (KTW)	80,00 €/d	
3.3	RTW Tagespauschale Rettungstransportwagen (RTW)	120,00 €/d	
3.4	Kilometerpauschale Ab 10 km Entfernung zum Einsatzort	0,40 €/km	

Diese Kostenübersicht wurde am 08.06.2017 durch die Bereitschaftsversammlung des Kreises Altenkirchen beschlossen.